

An alle Mitgliedsorganisationen

Rundschreiben Nr. 2/19 – August 2019

I. Allgemeine politische Lage / Wirtschaft

Beginnen wir in eigener Sache: Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V. (BFB) hat am 11. April 2019 Herrn Prof. Dr. Ewer als BFB-Präsident bestätigt und sowohl das BFB-Präsidium als auch den BFB-Vorstand für die kommenden beiden Jahre gewählt. Auch unser Landesverband ist wieder für weitere zwei Jahre mit einem Sitz im Vorstand vertreten.

Zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat der Sachverständigenrat seine bisherige Prognose revidiert und erwartet nunmehr für Deutschland Zuwachsraten des realen BIP von „nur“ 0,8 Prozent für das Jahr 2019 und 1,7 Prozent für das Jahr 2020. Der Grund für die Absenkung der Wachstumserwartungen sind vorübergehende Produktionsprobleme in der Automobil- und Chemieindustrie. Auch die Gemeinschaftsdiagnose für das Frühjahr 2019, welche die führenden

Wirtschaftsforschungsinstitute im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Anfang April 2019 veröffentlicht haben, bestätigen diese Prognose und kommen zu dem Schluss, dass sich die Konjunktur deutlich abgekühlt habe. Die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung ist noch vorsichtiger: Die Bundesregierung rechnet mit einem Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um 0,5 Prozent in diesem und 1,5 Prozent im nächsten Jahr. Die derzeitige Schwächephase müsse nach der Bundesregierung ein Weckruf für die deutsche Wirtschaft sein. Die Freien Berufe blicken nach der BFB-Konjunkturmfrage für den Sommer 2019 allerdings weiter selbstbewusst nach vorn, trotz leicht abgeflauter Stimmung. Die Zahl der selbstständigen Freiberufler kletterte zum Jahresbeginn 2019 auf 1.432.000. Das ist ein Plus von 1,8 Prozent gegenüber dem Vorjahreswert. Erstmals beschäftigen die Freien Berufe über 4 Mio. Menschen, nämlich rund 4.030.000 Angestellte. Das bedeutet ein Plus von 3,6 Prozent mehr. Diese Ergebnisse veröffentlichte der BFB aus der Statistik des Institutes für Freie Berufe (IFB) Nürnberg, die am 5. Juni 2019 veröffentlicht wurde.

Bei der BFB-Konjunkturmfrage für den Sommer 2019 beurteilten 41,5 Prozent der Befragten ihre aktuelle Geschäftslage als gut. Dies ist zwar eine leicht abgeflaute Stimmung gegenüber 2018. In den kommenden sechs Monaten wird jedoch mit einer günstigeren Entwicklung gerechnet, was sich auch in der Personalplanung widerspiegelt. Die Pressemitteilung vom BFB mit weiteren Informationen zur Konjunkturmfrage finden Sie in Anlage 1.

Am 25. April 2019 wurde der OECD-Beschäftigungsausblick 2019 vorgelegt. Der Bericht untersucht die Auswirkungen der Megatrends Globalisierung, Digitalisierung und Bevölkerungsalterung auf die Arbeitsmärkte der OECD-Länder. Laut der Autoren könnten in den nächsten 15 bis 20 Jahren im OECD-Raum 14 Prozent der aktuellen Arbeitsplätze aufgrund von Automatisierung verschwinden; weitere 32 Prozent dürften sich radikal verändern.

Nach einer aktuellen Studie von KfW Research, die Ende März veröffentlicht wurde, werden dagegen die negativen Auswirkungen der Digitalisierung in der öffentlichen Debatte oft übertrieben. Ein Schwinden der Arbeitseinkommen durch Automatisierung sei für die nahe Zukunft unwahrscheinlich. Als Fazit wird festgehalten, dass die Digitalisierung weit mehr Chancen als Risiken am Arbeitsmarkt birgt. Vor allem könne sie helfen, die Fachkräfteengpässe zu beseitigen.

Die starke Position der Freien Berufe wird durch die aktuelle Statistik der neu abgeschlossen dualen Ausbildungsverträge untermauert. Im Erhebungszeitraum zwischen dem 1. Oktober 2019 und dem 31. März 2019 liegt eine Steigerung in den Abschlüssen gegenüber dem Vorjahreszeitraum 3,2 Prozent vor. Die Statistik aus März 2019 ist als Anlage 2 beigefügt.

Auf alle Ausbildungsberufe bezogen liegt der Anstieg der Ausbildungsverträge im Jahr 2018 bei 1,2 Prozent mehr als im Vorjahr. Den Spitzenplatz belegte der Beruf Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement. Die/der Medizinische Fachangestellte folgt auf Rang sechs, die/der Zahnmedizinische Fachangestellte auf Rang zwölf.

Am 27. Juni 2019 erfolgte die erste Lesung über den Gesetzentwurf zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) im Deutschen Bundestag. Kern des Gesetzentwurfes ist die Einführung neuer beruflicher Fortbildungsstufen mit den Abschlussbezeichnungen „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“. Der Bundesrat hat sich bereits in einem ersten Durchgang für die einheitliche und eigenständige Abschlussbezeichnung in den drei beruflichen Fortbildungsstufen ausgesprochen.

Der BFB hatte im Vorfeld die vorgesehene Einführung einer Mindestausbildungsvergütung und die Förderung der Teilzeitausbildung als positiv bewertet. Die Einführung der drei Fortbildungsstufen mit dem jeweiligen Abschlussbezeichnungen hat der BFB jedoch als kontraproduktiv beurteilt. Dem Kunden/Verbraucher aber auch zukünftigen Arbeitgeber würde nicht transparent, welche Qualifikation sich tatsächlich hinter diesen Abschlussbezeichnungen verbergen.

II. Europa/Berufsrechte

Vom 23. bis 26.6. hat Europa gewählt. Die Verteilung der 751 Sitze im Europäischen Parlament können Sie noch einmal der in Anlage 3 beigefügten Zusammenstellung des BFB entnehmen. Die Frage, wer der nächste Präsident der EU-Kommission werden wird, darf man getrost als überholt ansehen; am 16. Juli wurde Frau Dr. Ursula von der Leyen zur neuen Präsidentin der EU-Kommission gewählt. Sie wird ihr Amt am 1. November als Nachfolgerin von Jean-Claude Juncker antreten. Der der Information des BFB zu entnehmende Zeitplan kann für den Herbst jedoch noch interessant sein.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat uns im Berichtszeitraum drei wichtige Urteile beschert. Allen voran das Urteil vom 4. Juli 2019 zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), AZ C-377/17. Nicht ganz unerwartet hat der EuGH festgestellt, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) unvereinbar mit dem EU-Recht seien. Er stützt diese Entscheidung maßgeblich darauf, dass die Preisregelungen das mit ihnen verfolgte Ziel einer Qualitätssicherung deshalb nicht erreichen könnten, weil in Deutschland Planungsleistungen auch von Dienstleistern erbracht werden können, die ihre entsprechende fachliche Eignung nicht nachgewiesen haben. Damit fehle es an der erforderlichen Kohärenz. Zudem habe die Bundesrepublik Deutschland nicht begründet, weshalb bloße Preisorientierungen nicht ausreichen würden, um die Ziele der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes zu erreichen. BFB-Präsident Prof. Dr. Wolfgang Ewer hält das Urteil im Ergebnis natürlich für enttäuschend. Er hält jedoch fest, dass es erfreulich sei, dass der EuGH ausdrücklich festgestellt hat, dass die Existenz von Mindestsätzen für Planungsleistungen grundsätzlich dazu beitragen kann, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu gewährleisten. Auch sei es zu begrüßen, dass das Gericht bekräftigt habe, dass Höchstpreise im Grundsatz zum Verbraucherschutz beitragen können. Gemeinsam mit dem BFB sind wir derzeit bereits dabei, die Frage der Inkohärenz für andere Berufsgruppen zu untersuchen.

Weniger in die Öffentlichkeit gelangt ist das Urteil vom 29. Juli 2019 (AZ C-209/18) mit welchem der EuGH einige freiberufliche Regulierungen Österreichs für nicht europarechtskonform erklärt. Gegenstand des Verfahrens waren die freiberuflichen Regulierungen zu den Anforderungen an den Ort des Sitzes, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie multidisziplinären Tätigkeiten der Freien Berufe im Bereich der Ziviltechniker (österreichspezifisch), der Patentanwälte und der Tierärzte. Im Urteil ist zu der Frage der Beteiligung an einer Gesellschaft von Tierärzten zu lesen: „Hierzu ist festzustellen, dass die legitime Verfolgung der Ziele des Gesundheitsschutzes und der Unabhängigkeit der Tierärzte nicht rechtfertigen kann, dass Wirtschaftsteilnehmern, die keine Tierärzte sind, die Beteiligung am Vermögen von Tierärztegesellschaften völlig unmöglich gemacht wird, ...“ Eine nationale Regelung, die sämtliche nicht

berufsberechtigten Personen von jeglicher Beteiligung von Vermögen von Tierärztesgesellschaften ausschliesse, ginge daher über das hinaus, was erforderlich ist, um die Ziele des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und der Unabhängigkeit der Tierärzte zu erreichen.

Bereits am 14. Mai entschied der EuGH (AZ C-55/18), dass die Mitgliedstaaten die Arbeitgeber verpflichten müssen, ein System einzurichten, mit dem die tägliche Arbeitszeit gemessen wird. Eine spanische Gewerkschaft hatte dies im Klagewege von der Deutschen Bank SAE gefordert. Im Vorlageverfahren zum EuGH zur Vereinbarkeit des nationalen spanischen Rechts mit Unionsrecht entschied der EuGH, dass allein die Erfassung der Überstunden nicht den Erfordernissen der Arbeitszeitrichtlinie und der Richtlinie über die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer der Arbeit genüge.

Die EU-Kommission hat in einem Arbeitspapier zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie operativen Anpassungen mit Wirkung zum 1. Juni 2019 an das bereits geltende Notifizierungsverfahren ausgestaltet. Der wesentliche Punkt im Verfahrensablauf ist, dass die EU-Kommission – wenn sie Bedenken der Vereinbarkeit einer notifizierten Maßnahme mit der Dienstleistungsrichtlinie hat und erwägt, einen kassierenden Beschluss zu fassen – die Bedenken dem betreffenden Mitgliedsstaat innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Notifizierung mitteilen muss. Der Mitgliedsstaat hat daraufhin die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen auf die Bedenken der EU-Kommission zu reagieren.

Der ewige Vorwurf, berufsregulierende Vorschriften würden den Wettbewerb behindern, finden zum einen wieder in der im Juli veröffentlichten Studie der OECD namens „Going for growth“. Darin analysiert die OECD Faktoren, die aus ihrer Sicht geeignet sind, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu fördern. In der Ländernotiz für Deutschland wird wiederum behauptet, eine Reduzierung der restriktiven Regulierung bei freiberuflichen Dienstleistungen würde eine effiziente Ressourcenallokation befördern. Auch in den länderspezifischen Empfehlungen (europäisches Semester 2019) vertritt die Kommission weiter die Auffassung, dass die Wettbewerbsschranken bei den (Unternehmens-) Dienstleistungen in Deutschland im EU-Vergleich nach wie vor zu hoch seien. Dies betreffe auch die reglementierten Berufe. Beispielhaft werden die Architekten, Ingenieure und die juristischen Dienstleistungen genannt.

Anfang Juni hat die Europäische Kommission beschlossen, Aufforderungsschreiben an alle 28 EU-Mitgliedstaaten zu richten und sie aufzufordern, ihre Einheitlichen Ansprechpartner zu verbessern und nutzerfreundliche Anlaufstellen für Dienstleister und Angehörige reglementierter Berufe einzurichten. Die Mitgliedstaaten haben nun zwei Monate Zeit, um auf das Aufforderungsschreiben der EU-Kommission entsprechend zu reagieren; andernfalls ist mit einem Verletzungsverfahren zu rechnen.

Bereits im April haben die EU-Mitgliedstaaten mehrheitlich der umstrittenen Änderung der Urheberrechtsrichtlinie zugestimmt. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments lag vor. Die Mitgliedstaaten haben jetzt zwei Jahre Zeit, die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. Insbesondere geht es hier um die umstrittenen Upload-Filter, die ins Netz hochgeladene Inhalte vor ihrer Veröffentlichung prüfen und gegebenenfalls aussortieren. Dies lehnt die die Bundesregierung als unverhältnismäßig ab. Die Implementierung soll weitgehend vermieden werden.

Es bleibt festzustellen, dass wir insgesamt in unruhigen Zeiten leben und arbeiten müssen. Das Präsidium des Verbandes Freier Berufe wünscht Ihnen dennoch einen angenehmen Spätsommer.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. iur. Karin Hahne